

Beschluss Nr. 1101/2013

Schwyz, 19. November 2013 / ju

Verordnung über das Einwohnermeldewesen

Stellungnahme zu den Anträgen der vorberatenden Kommission

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 890 vom 24. September 2013 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Vorlage zur Revision der Verordnung über das Einwohnermeldewesen unterbreitet. Die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung der Verordnungsänderung hat die Vorlage am 28. Oktober 2013 behandelt und Eintreten beschlossen. In der Detailberatung wurden zwei Änderungsanträge angenommen. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage einstimmig gutgeheissen.

2. Ergebnisse der Kommissionsberatung

2.1 Redaktionelle Korrektur

Gemäss § 50 der Kantonsverfassung sind alle wichtigen Rechtssätze in der Form eines Gesetzes zu erlassen. Die bisherige Verordnung über das Einwohnermeldewesen (VEM) wird dadurch zum Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG). Innerhalb des Erlasses ist der Ausdruck „Verordnung“ an verschiedenen Stellen durch „Gesetz“ abzulösen. In der Einleitung der Vorlage sind die einzelnen Paragraphen aufgeführt, bei denen „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt wird. Dabei ging der § 3 Abs. 1 Bst. a vergessen. Die Aufzählung muss richtigerweise wie folgt lauten:

Ersatz von Ausdrücken:

¹ In § 1 Abs. 1, § 2, **§ 3 Abs. 1 Bst. a**, § 24 und § 25 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch Gesetz ersetzt.

2.2 Antrag der Kommission zum Gesetz über das Einwohnermeldewesen

§ 22 Abs. 1

§ 22 regelt die Datensperre. Sie bezieht sich ausschliesslich auf die Weitergabe von Personendaten an Private. Die Datenweitergabe an eine andere Behörde oder Amtsstelle ist davon nicht be-

treffen. Die Kommission beantragt, im § 22 Abs. 1 „beim Einwohneramt“ mit „bei einer von der Gemeinde zu bezeichnenden Stelle“ zu ersetzen.

Sie begründet dies damit, dass die Gemeinden aufgrund ihrer Grösse sehr unterschiedlich strukturiert sind. Folglich soll es möglich bleiben, dass weiterhin der Gemeinderat die Datensperre verfügen kann.

Der Regierungsrat wollte die Zuständigkeit für die Datensperre einheitlich den Einwohnerämtern übertragen, weil einige Gemeinden im Rahmen des Kommunaluntersuchs moniert haben, dass die aktuelle Lösung, wonach der Gemeinderat Datensperren verfügt, nicht stufengerecht sei. Die nun von der Kommission beantragte Formulierung hat zur Folge, dass jede Gemeinde die Zuständigkeit selber festlegen muss. Der Regierungsrat kann dieser Änderung zustimmen.

2.3 Minderheitsantrag der Kommission zum Gastgewerbegesetz

Mit dem ergänzenden § 11a im Gastgewerbegesetz (GGG) soll eine gesetzliche Grundlage für die kriminalpolizeiliche Gästekontrolle geschaffen werden, die für ausländische und inländische Gäste gleichermaßen gilt.

Eine Kommissionsminderheit beantragt, dass auf die Gästekontrolle inländischer Gäste weiterhin verzichtet werden solle. Da sämtliche Anpassungen im GGG mit der Gästekontrolle inländischer Gäste zusammenhängen, beantragt die Kommissionsminderheit den Verzicht auf eine Änderung des Gastgewerbegesetzes. Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Die Ausdehnung der Gästekontrolle auf inländische Gäste ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden.
- Insbesondere in kleinen Hotels wird das verpflichtende Ausfüllen eines Meldescheins als nicht angebracht erachtet, da das Verhältnis zum Gast oftmals persönlich ist.
- Es wird angezweifelt, ob die Gästekontrolle einen wesentlichen Beitrag zur Verbrechensbekämpfung leistet.

Der Regierungsrat spricht sich nach wie vor für die Ausdehnung der Gästekontrolle auf alle Gäste aus. Nur so erhält die Polizei ein wirksames Instrument in der Verbrechensbekämpfung; ein Hilfsmittel, mit dem nachweislich Fahndungserfolge erzielt werden konnten. In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung kein Novum darstellt, sondern bis 2008 Bestandteil der Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern war. Im Zuge der Neuregelung des Einwohnermeldewesens wurde die Meldepflicht für die entgeltliche Beherbergung von schweizerischen Gästen aus sachlichen und systematischen Gründen nicht in die Verordnung aufgenommen. Die als Ersatz vorgesehene Aufnahme der Meldepflicht in das Gastgewerbegesetz ist in der Folge nicht zustande gekommen, da der Kantonsrat auf die Revision nicht eingetreten ist. Ziel der damaligen Revision war in erster Linie eine Verstärkung des Jugendschutzes. Aus diesem Grund besteht seit 2008 eine Gesetzeslücke.

Den administrativen Aufwand beurteilt der Regierungsrat als gering, da die Gästedaten ohnehin für das Rechnungswesen, die Kurtaxenerhebung sowie die Kundenwerbung erfasst werden. Die heutige Regelung ist vielmehr unpraktikabel, da der Beherberger ohne Ausweis nicht erkennen kann, ob der Gast In- oder Ausländer ist. Zudem wird dem Datenschutz ausreichend Rechnung getragen. Der Eingriff in die Persönlichkeit des Gastes ist verhältnismässig ausgestaltet, indem die Meldescheine nur zwei Jahre aufbewahrt werden müssen und diese nur von der Polizei eingesehen werden dürfen. Der Fahndungszweck rechtfertigt diesen Eingriff, zumal die Überprüfung nicht flächendeckend erfolgen darf und auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein muss.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat den Minderheitsantrag ab.

2.4 Antrag der Kommission zum Gastgewerbegesetz

Eine Kommissionsmehrheit beantragt, § 11a Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes zu streichen. Demnach soll auf die Möglichkeit verzichtet werden, die Datenübermittlung zwischen dem Beherberger und der Kantonspolizei elektronisch durchzuführen.

Der Regierungsrat betont, dass bei der elektronischen Datenübermittlung, welche nur als Option für die Hoteliers vorgesehen ist, ausschliesslich die positiven Fahndungstreffer weiterverfolgt würden. Eine weitergehende Datenspeicherung ist weder vorgesehen noch zulässig. Im Sinne eines Kompromisses kann sich der Regierungsrat dem Kommissionsantrag anschliessen. Dies hat zur Folge, dass bei einer polizeilichen Gästekontrolle der Datenabgleich zwischen den Meldezetteln und den Fahndungsdatenbanken mittels einer manuellen Eingabe erfolgen muss.

Die Änderungen der Kommission sowie der Minderheitsantrag sind zusammen mit der Stellungnahme des Regierungsrats dazu in der beiliegenden Synopse aufgeführt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die redaktionelle Korrektur unter „Ersatz von Ausdrücken“ aufzunehmen;
- b) dem Antrag der vorberatenden Kommission zu § 22 Abs. 1 EMG zuzustimmen;
- c) den Minderheitsantrag zur Streichung von § 11 abzulehnen;
- d) dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Streichung § 11a Abs. 3 GGG zuzustimmen;
- e) und im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates (2); Sicherheitsdepartement; Volkswirtschaftsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber